

RS UVS Oberösterreich 1994/08/02 VwSen-400242/16/Gf/Km

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1994

Rechtssatz

Das Vorliegen einer Gefahr unmenschlicher Behandlung iSd § 37 Abs. 1 und 2 FrG ist nicht anzunehmen, wenn sich hierfür aus dem bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte ergeben und auch der Beschwerdeführer, den insoweit eine Mitwirkungspflicht trifft, keine konkreten Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung anbietet. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at